

ENTWURF

Landkreis Böblingen

Satzung

zur Übertragung von Aufgaben zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an kreisangehörige Städte

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und den §§ 7 und 9 sowie den §§ 2 und 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) in der Fassung vom 13.12.2011, hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Den Großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen werden für ihr Gebiet die Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 7 AGSGB II i.V. mit § 28 und § 29 SGB II für Ihre Einwohner als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) übertragen.
- (2) Die Aufgabenübertragung gilt ausschließlich für die Einwohner der jeweils unter Abs. 1 genannten Großen Kreisstadt, soweit diese Leistungen nach § 6 b Abs. 1 BKGG beziehen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst alle mit der Hilfestellung nach § 6 b Abs. 1 BKGG i.V. mit §§ 28, 29 und 40 Abs. 3 SGB II verbundenen Geschäfte und Verpflichtungen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Aufklärung und Beratung der leistungsberechtigten Personen.
- (4) Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen.

§ 2

Erteilung von Weisungen

Der Landkreis Böblingen kann den beauftragten Großen Kreisstädten allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für sie verbindlich sind. Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sollen Weisungen nur erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgaben nach § 6 b BKGG i.V. mit § 28 und § 29 SGB II zu sichern.

§ 3

Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die von den beauftragten Großen Kreisstädten aufgewendeten Kosten für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG i.V. mit § 28 und § 29 SGB II werden vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis in Abstimmung mit den Großen Kreisstädten.
- (2) Die beauftragten Großen Kreisstädte erhalten für die Aufgabenerledigung die erforderlichen Arbeitsplatzkosten vom Landkreis erstattet, die sich am vergleichsweisen Aufwand des Landkreises orientieren. Die Höhe wird einvernehmlich zwischen dem Landkreis und den Großen Kreisstädten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

§ 5

Innenrevision

In analoger Anwendung des § 49 SGB II stehen der Prüfung und Kommunalaufsicht des Landratsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt hinsichtlich der originären Aufgabenerledigung nach § 6 b BKGG i.V. mit § 28 SGB II und § 29 SGB II die Ausübung des Prüfungsrechtes zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Die Regelung in § 3 Absatz 2 der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Böblingen, den 19. März 2012

Roland Bernhard

Landrat